

Neuheiten in der Steuerlandschaft des Kantons Basel-Landschaft

Peter B. Nefzger
Vorsteher der Steuerverwaltung BL



Inhaltsübersicht

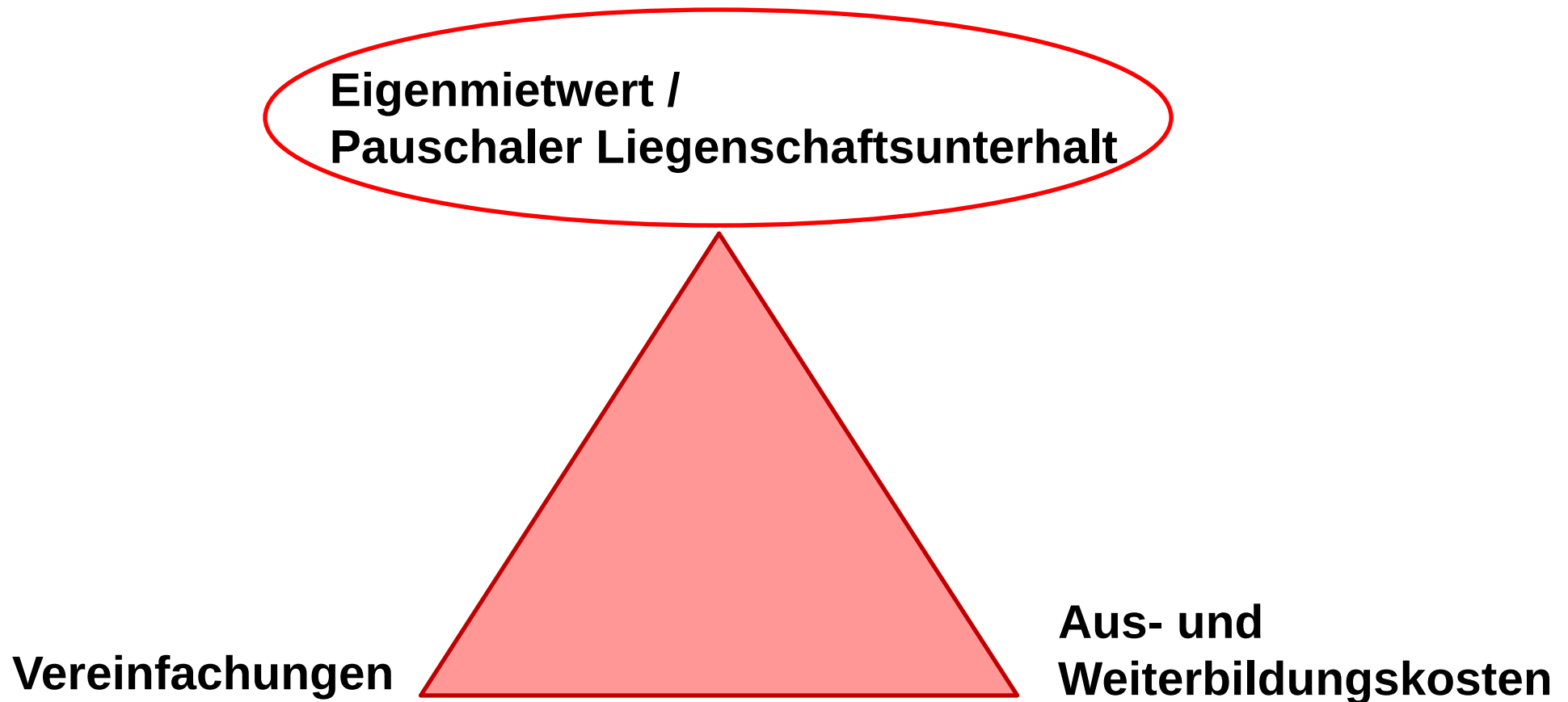
- Steuergesetzesrevision 2016 – Nachtrag
- Steuergesetzesrevision 2017
- In eigener Sache

Steuergesetzesrevision 2016 – Nachtrag

(Vorlage 2014/433)



Steuergesetzesrevision 2016 – Nachtrag



Eigenmietwert – neue Umrechnungstabelle

§ 27^{ter} Abs. 5 StG

⁵ Bis zu einem steuerlichen Brandlagerwert von CHF 20'000 beträgt der Eigenmietwert 61,93 %. Für jeden um CHF 100 höheren steuerlichen Brandlagerwert reduziert sich dieser Satz gemäss nachstehender Tabelle:

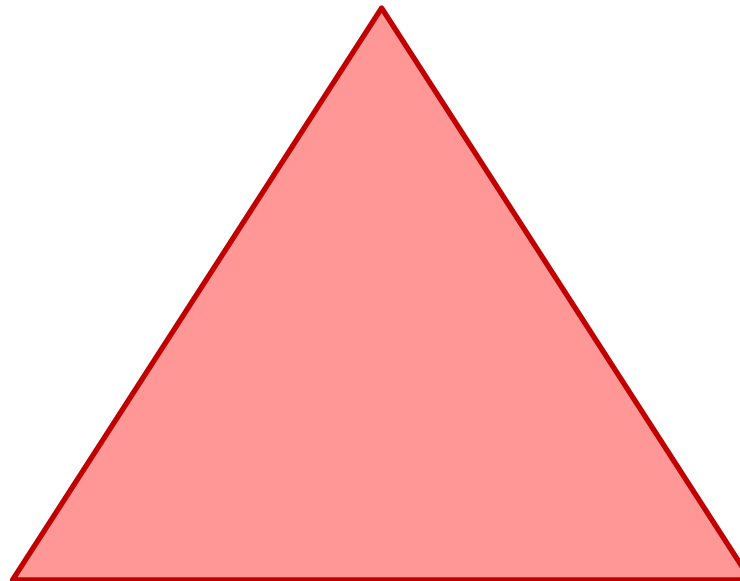
von CHF	bis CHF	um je %	auf %
20'001	26'000	0.193400 %	50.35 %
26'001	35'000	0.085778 %	42.63 %
35'001	46'000	0.067091 %	35.25 %
46'001	61'000	0.040600 %	29.15 %
61'001	78'000	0.017294 %	26.21 %
78'001	99'000	0.012381 %	23.61 %
99'001	122'000	0.007478 %	21.89 %
122'001	200'000	0.002370 %	19.97 %
200'001	290'000	0.001966 %	18.26 %
290'001	435'000	0.001703 %	15.79 %

Bei einem steuerlichen Brandlagerwert von über CHF 435'000 beträgt der Eigenmietwert einheitlich CHF 68'700.

Steuergesetzesrevision 2016 – Nachtrag

**Eigenmietwert /
Pauschaler Liegenschaftsunterhalt**

Vereinfachungen



**Aus- und
Weiterbildungskosten**

Begrenzung Aus- und Weiterbildungskosten

AI	AG	AR	BE	BL	BS	GL
12'000	12'000	12'000	12'000	12'000	18'000	12'000

GR	LU	NW	OW	SG	SH	SO
12'000	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000

SZ	TG	UR	VS	ZG	ZH
12'000	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000

Steuergesetzesrevision 2017

(Vernehmlassungsvorlage)



Steuergesetzesrevision 2017 – Hauptthemen

Begrenzung Fahrkostenabzug

**Anpassung Strafverfolgungs-
verjährung/Redaktionelle
Präzisierungen**

**Einführung Selbstbehalt
Krankheitskosten**

**Aufhebung Lohnmeldepflicht
für Arbeitgebende**

**Volksabstimmung vom
9. Februar 2014
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 Bundesbeschluss
über die Finanzierung und
den Ausbau der Eisenbahn-
infrastruktur (FABI)**
- 2 Volksinitiative
«Abtreibungsfinanzierung
ist Privatsache – Entlastung
der Krankenversicherung
durch Streichung der Kosten
des Schwangerschafts-
abbruchs aus der obligatori-
schen Grundversicherung»**
- 3 Volksinitiative
«Gegen Masseneinwanderung»**

Begrenzung Fahrtkostenabzug bei der direkten Bundessteuer

Art. 26, Abs. 1 DBG (ab 1.1.2016)

Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b. ...

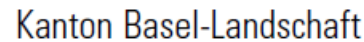
Begrenzung Fahrtkostenabzug gemäss StG/BL

§ 29 Absatz 1 Buchstaben a (neu)

- ¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen
- a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die Erwerbsunkosten, wie Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 3'000 Franken...

Begrenzung Fahrtkostenabzug – Geschäftsfahrzeug

- Keine Bescheinigungspflicht für den Arbeitgebenden auf dem Lohnausweis.
- Übernahme der Arbeitswegkosten durch den Arbeitgebenden sind in der Steuererklärung als Einkommen zu deklarieren, soweit die gesetzliche Obergrenze überschritten wird.
- Keine Aufrechnung bei Abgabe eines geschäftlich notwendigen Generalabonnements.



2016

Ziffer 510
Die aufgeführten Pauschalabzüge dürfen nicht kumuliert werden. Kein Abzug, wenn die Kosten pro **Mahlzeit weniger als CHF 10** (exklusive Dessert und Getränke) betragen.

Einkünfte im In- und Ausland

Person 1 oder Ehemann, Person 2 oder Ehefrau und minderjährige Kinder (ohne Erwerbseinkommen dieser Kinder)

Einkünfte 2016

CHF ohne Rappen

Ziff. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

100	Haupterwerb	Person 1 oder Ehemann		Lohnausweis	100
		Person 2 oder Ehefrau		Lohnausweis	105
110	Nebenerwerb	Person 1 oder Ehemann		Lohnausweis	110
		Person 2 oder Ehefrau		Lohnausweis	115
120	Weitere Vergütungen	Person 1 oder Ehemann	Total der Behördenabzüge 119	Bescheinigung	120
		Person 2 oder Ehefrau	Total der Behördenabzüge 124	Bescheinigung	125

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

verbuchte Familienzulagen

150	Haupterwerb	Person 1 oder Ehemann	154	Aufstellung / Fragebogen	150
		Person 2 oder Ehefrau	159	Aufstellung / Fragebogen	155
160	Nebenerwerb	Person 1 oder Ehemann	161	Aufstellung / Fragebogen	160
		Person 2 oder Ehefrau	166	Aufstellung / Fragebogen	165

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

200	AHV-/IV-Renten	Person 1 oder Ehemann	zu	1	0	0	%	200
		Person 2 oder Ehefrau	zu	1	0	0	%	205
220	Renten aus Pensionskassen	Person 1 oder Ehemann	218				%	220
		Person 2 oder Ehefrau	223				%	225
230	Übrige Renten	Person 1 oder Ehemann	228				%	230
		Person 2 oder Ehefrau	233				%	235
260	Erwerbsausfallentschädigungen	Person 1 oder Ehemann					Bescheinigung	260
		Person 2 oder Ehefrau					Bescheinigung	270

300 Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien [Wertschriften- und Guthabenverzeichnis](#)

Weitere Einkünfte

Anschrift zahlende Person:

310	Unterhaltsbeiträge (siehe Wegleitung)			310
320	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder			320
330	Ertrag aus unverteilter Erbschaften			330
380	Übrige Einkünfte; nähere Bezeichnung:			380

390 Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen

Anzahl Monate

390

Abzüge

Ziff. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Fragebogen

500	<u>Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte</u>	Person 1 oder Ehemann	500
		Person 2 oder Ehefrau	505
510	<u>Mehrkosten für auswärtige Verpflegung</u>	Person 1 oder Ehemann	510
		Person 2 oder Ehefrau	515
520	<u>Übrige berufsnotwendige Kosten</u>	Person 1 oder Ehemann	520
		Person 2 oder Ehefrau	525
530	<u>Auslagen bei Nebenerwerb</u>	Person 1 oder Ehemann	530
		Person 2 oder Ehefrau	535

Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen

550	Private Schuldzinsen	Hypothekenzinsen	550
555		übrige Schuldzinsen	Belege 555
560	Geschäftliche Schuldzinsen (soweit nicht in Ziff. 150 - 165 berücksichtigt)		560
570	Unterhaltsbeiträge (siehe Wegleitung)		Aufstellung 570
575	Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder		Aufstellung 575
580	Rentenzahlungen und dauernde Lasten, Wohnrecht		Aufstellung / Belege 580

Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen

600	<u>Einkäufe 2. Säule / Beiträge</u>	Person 1 oder Ehemann	<i>Bescheinigung</i>	600
		Person 2 oder Ehefrau	<i>Bescheinigung</i>	605
610	<u>Beiträge 3. Säule</u>	Person 1 oder Ehemann	<i>Bescheinigung</i>	610
		Person 2 oder Ehefrau	<i>Bescheinigung</i>	615

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

620	Ehepaare / eingetragene Partnerschaften		4'000		3'500/5'250	620
625	Übrige steuerpflichtige Personen		2'000		1'700/2'550	625
630	Kinder (und unterstützte Personen: nur Bund)		je 450		je 700/350	630

Weitere Abzüge

645	AHV-, IV- und EO-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen			Belege	645
650	Aus- und Weiterbildungskosten	P1 CHF	+	P2 CHF	Belege = 650
655	Kosten für Vermögensverwaltung				655
670	Übrige Abzüge			Belege	670
680	Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / P1+P2		max. 1'000		mind. 8'100 max. 13'400

Abzüge 2016

CHF ohne Rappen

[illegible]

Begrenzung Fahrkostenabzug – Übersicht (1)

(Stand: Januar 2016)

Kanton	Betrag	Bemerkung
AI	---	Keine Begrenzung.
AG	7'000	Gemäss definitiver Vorlage RR.
AR	6'000	Seit 1.1.2015.
BE	6'700	Einführung per 1.1.2016.
BL	3'000	Gemäss Vernehmlassungsvorlage vom 22.9.2015.
BS	3'000	Grossratsbeschluss.
GL	---	Momentan politisch noch kein Thema.
GR	---	Der Grosse Rat hat in der Oktobersession vom 19. - 21.10.15 die Begrenzung abgelehnt.
LU	---	Kantonsrat hat Obergrenze abgelehnt.
NW	6'000	Gemäss Referendumsabstimmung vom 29.11.15.

Begrenzung Fahrkostenabzug – Übersicht (2)

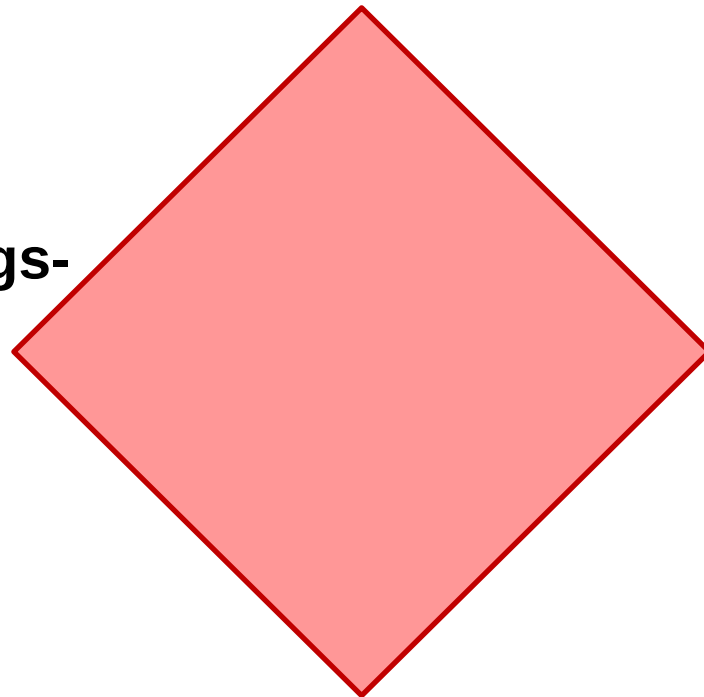
(Stand: Januar 2016)

Kanton	Betrag	Bemerkung
OW	---	Kantonsrat hat Obergrenze abgelehnt.
SG	3'655	GA 2. Klasse für Erwachsene; in der Volksabstimmung vom 15.11.2015 bestätigt.
SH	6'000	Beschluss Kantonsrat vom 11.1.2016 (Referendumsfrist bis 14.4.2016)
SO	---	Eine Fahrkostenbegrenzung ist nicht vorgesehen.
SZ	6'000	Gemäss Vernehmlassungsvorlage vom 16.11.2015.
TG	6'000	Einführung per 1.1.2016; neu abgestufte Kilometeransätze.
UR	---	Wird nicht eingeführt.
VS	---	Wird nicht eingeführt.
ZG	6'000	Gemäss Botschaft vom 3.11.2015.
ZH	3'000	Vernehmlassungsvorlage; Antrag Regierung noch offen.

Steuergesetzesrevision 2017 – Hauptthemen

Begrenzung Fahrtkostenabzug

**Anpassung Strafverfolgungs-
verjährung/Redaktionelle
Präzisierungen**



**Einführung Selbstbehalt
Krankheitskosten**

**Aufhebung Lohnmeldepflicht
für Arbeitgebende**

Selbstbehalt Krankheitskosten – Gesetzeswortlaut gemäss StG/BL

§ 29 Absatz 1 Buchstabe n (neu)

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen
n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen
und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der
Steuerpflichtige die Kosten selber trägt *und diese 5 %
der um die Aufwendungen (ohne Abzüge gemäss § 33)
verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.*



Formulierung analog DBG

Selbstbehalt Krankheitskosten – Argumente für die Einführung

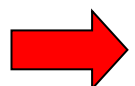
- Finanzstrategie 2016-2019
- Harmonisierungsrechtliche Vorgaben
- Vereinfachungsgründe

Selbstbehalt Krankheitskosten – Interkantonale Übersicht

Kanton	Selbstbehalt
BE, UR, OW, NW, ZG, SO, BS, AI, AR, GR, AG, TG, JU, Bund	5 % ¹⁾
ZH, LU, FR, SH, TI, VD, NE	5 % ²⁾
SZ	3 % ¹⁾
GL	3 % ²⁾
SG	2 % ²⁾
VS	2 % ²⁾
GE	0,5 % ¹⁾
BL	Kein Selbstbehalt (0 %)

¹⁾ des Reineinkommens

²⁾ des Nettoeinkommens

 **Volle Abzugsfähigkeit der behinderungsbedingten Kosten**

Belastungswirkung Beispiel 1

Berechnung *ohne* Selbstbehalt / Krankheitskosten = 1'000

Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
<i>Steuerbetrag aktuell</i>	0	3'899	9'091	47'032

Berechnung *mit* Selbstbehalt von 5 % / Krankheitskosten = 1'000

Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
Selbstbehalt 5 %	2'632	3'947	5'263	13'158
Abzugsfähige Krankheitskosten	0	0	0	0
Steuerbares Einkommen	51'000	76'000	101'000	251'000
<i>Steuerbetrag neu</i>	0	4'090	9'310	47'304
<i>Differenz in CHF</i>	0	+191	+219	+272
<i>Zusatzbelastung in %</i>	0	4.9	2.4	0.6
<i>Zunahme in % der Krankheitskosten</i>	0	19.1	21.9	27.2

Belastungswirkung Beispiel 2

Berechnung *ohne* Selbstbehalt / Krankheitskosten = 10'000

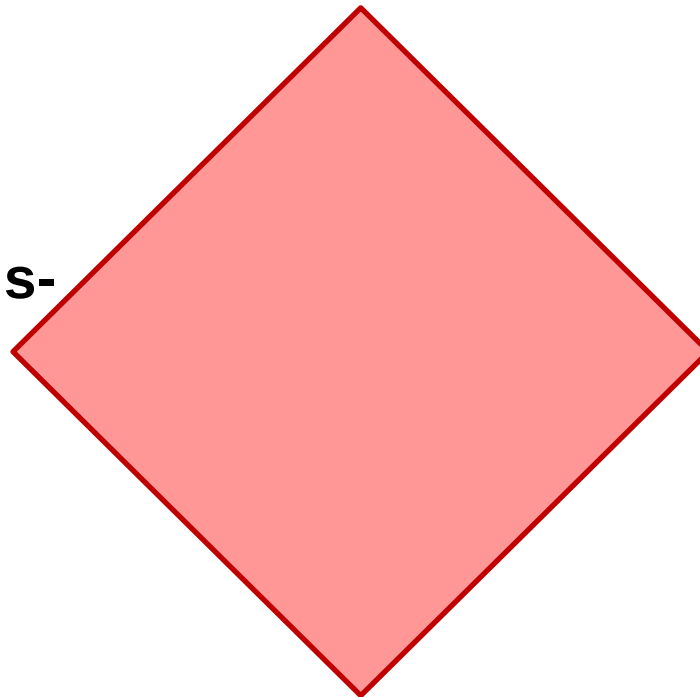
Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
<i>Steuerbetrag aktuell</i>	0	3'899	9'091	47'032

Berechnung *mit* Selbstbehalt von 5 % / Krankheitskosten = 10'000

Einkommen nach Krankheitskosten	50'000	75'000	100'000	250'000
Selbstbehalt 5 %	2'632	3'947	5'263	13'158
Abzugsfähige Krankheitskosten	7'368	6'053	4'737	0
Steuerbares Einkommen	52'632	78'947	105'263	260'000
<i>Steuerbetrag neu</i>	163	4'665	10'251	49'754
<i>Differenz in CHF</i>	+163	+766	+1'160	+2'722
<i>Zusatzbelastung in %</i>	-	19.6	12.8	5.8
<i>Zunahme in % der Krankheitskosten</i>	1.6	7.6	11.6	27.2

Steuergesetzesrevision 2017 – Hauptthemen

Begrenzung Fahrkostenabzug



**Anpassung Strafverfolgungs-
verjährung/Redaktionelle
Präzisierungen**

**Einführung Selbstbehalt
Krankheitskosten**

**Aufhebung Lohnmeldepflicht
für Arbeitgebende**

Aufhebung Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende

~~§ 115 Absatz 1 StG BL~~

~~Arbeitgebende sind verpflichtet, für jede arbeitnehmende Person einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen und diesen für jede Steuerperiode direkt der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Dieselbe Bescheinigungspflicht gilt für geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.~~

Aufhebung Lohnmeldepflicht – Begründung

- Motion Herrmann vom 24. September 2014 (2014/279)
- Fehlende gesamtschweizerische Einführung
- Fehlende Möglichkeit der lückenlosen Umsetzung (Stichwort: Arbeitgeber-Register)
- Abbau Bürokratie
- Nicht-Realisation der erwarteten Mehrerträge

Steuergesetzesrevision 2017 – Hauptthemen

Begrenzung Fahrkostenabzug

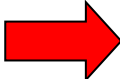
**Anpassung Strafverfolgungs-
verjährung/Redaktionelle
Präzisierungen**

**Einführung Selbstbehalt
Krankheitskosten**

**Aufhebung Lohnmeldepflicht
für Arbeitgebende**

Anpassung Strafverfolgungsverjährung

Tatbestand	Geltendes Recht	Neues Recht (ab 1.1.2017)
Versuchte Hinterziehung	8 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des betroffenen Veranlagungsverfahrens	6 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des betroffenen Veranlagungsverfahrens
Vollendete Hinterziehung	15 Jahre nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode	10 Jahre nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode
Steuerbetrug	15 Jahre nach Tathandlung	15 Jahre nach Tathandlung

 Anpassung an AT StGB → Änderungen DBG und StHG → Änderung StG/BL

Redaktionelle Präzisierungen

- Bei der Grundstückgewinnsteuer
 - ↪ Steuerbefreiungen
 - ↪ Steueraufschub

} *klare Unterscheidung*
- Präzisierung der einzureichenden Jahresrechnung
 - ↪ Bilanz
 - ↪ Erfolgsrechnung
 - ↪ Anhang (*neu*)

Steuergesetzesrevision 2017 – Zeitplan

Ende Vernehmlassung	23. Dezember 2015
Definitive Verabschiedung durch RR	1. März 2016
Beginn parlamentarische Beratung	März 2016
Definitive Verabschiedung durch LR	September 2016
Ev. Volksabstimmung	2. Semester 2016
Inkraftsetzung	1. Januar 2017

In eigener Sache





Kanton Basel-Landschaft

Informationen und Neuerungen

2015

zu Ihrer Information

Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2015

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staatssteuer



Abzug für AHV- und IV-Rentner/innen

Wegen Anpassung der AHV-/IV-Renten ändert sich die Abstufung der steuerbaren Einkünfte des Abzugs für Rentner/innen. Eine Tabellenübersicht finden Sie in der vollständigen Wegleitung unter www.steuern.bl.ch und im Formular «Ergänzungen zur Wegleitung».

Staats- und Bundessteuer



- **U-Abo Tarifverbund Nordwestschweiz**

Erwachsene	bis CHF 912 pro Jahr (bisher CHF 876)
Jugendliche (bis 25 Jahre)	bis CHF 600 pro Jahr (bisher CHF 576)

- **Beiträge an die Säule 3a**

Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens CHF 6'768 (bisher CHF 6'739)

Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 33'840 (bisher CHF 33'696)

Allgemeine Hinweise

Einstellung des Versands der Wegleitung sowie der EasyTax-CD

Zur Schonung der Umwelt haben wir letztes Jahr angekündigt, keinen automatischen Versand der Wegleitung in Papierform bzw. der EasyTax-CD mehr vorzunehmen.

» Unsere Tipps:

- a) Eine nachgeführte vollständige Version der Wegleitung finden Sie unter www.steuern.bl.ch. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr entnehmen Sie dem Formular «Ergänzungen zur Wegleitung».
- b) Das Deklarationsprogramm EasyTax kann unter www.easytax.bl.ch heruntergeladen werden.

Neuregelung der Praxis des Mahnwesens

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 2 Monaten eingereicht hat, erhielt bisher ein Erinnerungsschreiben. Dieses wurde im Kalenderjahr 2015 letztmalig versandt.

Neuerungen 2015

- Einstellung Versand Wegleitung und EasyTax-CD

Ergänzungen zur Wegleitung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Ergänzungen zur Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Personen sind sinnvollerweise aufzubewahren und können der letztversandten Papier-Wegleitung (Steuerjahr 2014) beigelegt werden.

Mit den Ergänzungen zeigen wir Ihnen ziffernbasiert die gesetzlichen Änderungen im Steuerjahr 2015 gegenüber dem Steuerjahr 2014 auf.

➤ **Unser Tipp:** Eine jährlich vollständig nachgeführte Wegleitung finden Sie unter www.steuern.bl.ch.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft

Neuerungen 2015

- Einstellung Versand Wegleitung und EasyTax-CD
- Neue Praxis "Einreichungsmahnung"



Kanton Basel-Landschaft

Informationen und Neuerungen

2016

zu Ihrer Information

Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2016

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staatssteuer



Kürzung der Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten

Neu betragen die Pauschalabzüge 12 Prozent für bis zu zehnjährige Gebäude und 24 Prozent für über zehnjährige Gebäude. Die Prozente werden vom Eigenmietwert oder Mietertrag berechnet.

Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen werden neu auch bei der Staatssteuer bereits im Zeitpunkt der Zuteilung als Einkommen besteuert, nicht erst wie bisher bei der Kapitalrückzahlung.

Staats- und Bundessteuer



Berufsauslagen – Fahrtkosten (UAbo)

Zum Zeitpunkt der Erstellung unserer Steuerformulare war nicht bekannt, ob eine allfällige Preisanpassung des TNW (Tarifverbund Nordwestschweiz) für das UAbo im 2016 vorgenommen wird. Daher bilden wir in unseren Steuerformularen die Beträge des UAbo's von 2015 ab.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Durch den neuen Abzug von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten sind nicht nur wie bisher berufsbedingte Weiterbildungskosten, sondern neu unter gewissen Voraussetzungen auch berufliche Ausbildungskosten steuerlich abzugsfähig. Deshalb können auch Ausbildungskosten zum Abzug gebracht werden, die nach Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Fachmittelschule, Gymnasium/Maturität) oder die nach dem 20. Lebensjahr, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, anfallen. Der neue Abzug beträgt maximal CHF 12'000 pro Person und Jahr.

Leicht veränderte Eigenmietwerte von selbstbewohnten Liegenschaften

Aufgrund einer periodischen Anpassung werden die Eigenmietwerte bei Stockwerkeigentumswohnungen leicht erhöht (Korrekturfaktor neu 0,9; bisher 0,8) und bei Einfamilienhäusern leicht gesenkt (Satzänderung in der Umrechnungstabelle). Die konkreten Zahlen entnehmen Sie dem Informationsschreiben «Liegenschaftswerte im Kanton Basel-Landschaft», das von der kantonalen Steuerverwaltung jeweils bei Änderungen versendet wird.

Neuerungen 2015

- Einstellung Versand Wegleitung und EasyTax-CD
- Neue Praxis "Einreichungsmahnung"

Neuerungen 2016

- Neue Eigenmietwerte (BL/Bund)
- Neuregelung berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (BL/Bund)
- Kürzung Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten (BL)
- Neuregelung Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhung (BL)
- Begrenzung Fahrkostenabzug (Bund)



Merkblatt zur Ersatzbeschaffung bei der Grundstückgewinnsteuer

Stand letzte Mutation 09.03.2015

Grundsätzliches zur Grundstückgewinnsteuer

Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Objektsteuer. Steuerobjekt ist der nach den Bestimmungen des Steuergesetzes berechnete Grundstückgewinn. Das Motiv der Veräusserung ist ohne Bedeutung. Ebenso wenig spielt eine Rolle, wie der Erlös verwendet wird. Kapitalgewinne auf Immobilien werden im Kanton Basel-Landschaft der Grundstückgewinnsteuer unterworfen. Dies betrifft Grundstücke des Geschäfts- und des Privatvermögens von natürlichen und juristischen Personen. Dieses Besteuerungssystem wird als das Monistische bezeichnet – es wird in 10 Kantonen angewandt. Diesem gegenüber steht das dualistische Besteuerungssystem, welches in 16 weiteren Kantonen gepflegt wird: die Grundstückgewinnsteuer betrifft nur Kapitalgewinne von Grundstücken des Privatvermögens, land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gemäss BGGB und von steuerbefreiten juristischen Personen. Im Übrigen unterliegen sie der Gewinn- bzw. Einkommenssteuer.

Grundstückgewinn

Grundstückgewinn ist der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Gestehungskosten (Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen) übersteigt. Als Veräusserungserlös gilt der Kaufpreis unter Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers oder Dritter, die auf Rechnung der Erwerbenden erfolgen.

Steuermass

Für die Grundstückgewinne, welche der Sondersteuer unterliegen, wird jeder Gewinn grundsätzlich einzeln veranlagt. Der Kanton Basel-Landschaft veranlagt die Grundstückgewinne innerhalb eines Jahres zusammen. Der anwendbare Steuersatz bestimmt



Merkblatt über die Kapitalisierung von Nutzniessungen und Wohnrechten

Gültig ab 1. Januar 2016

Grundsätzliches

Für die Kapitalisierung von Nutzniessungen und Wohnrechten wurden bis anhin die Faktoren der Barwerttafeln von Stauffer/Schätzle, Tafel Nr. 1, Lebenslängliche Rente Männer/Frauen, Ausgabe 2001 angewendet. Im Jahr 2013 erfolgte mittlerweile bereits die 6. Auflage dieser Barwerttafeln. Ab dem 1. Januar 2016 werden nun die Tafeln M1x und M1y dieser 6. Auflage (mit zum Teil veränderten Faktoren) von der kantonalen Steuerverwaltung angewendet.

Als Ausgangsgrösse zur Kapitalisierung von Nutzniessungen und Wohnrechten im Kanton Basel-Landschaft dient bei vermieteten Liegenschaften der Monatsnettomietwert und bei selbstgenutzten Liegenschaften der Eigenmietwert, wie er für die direkte Bundessteuer ermittelt wird.

Da bei all diesen Berechnungen die Grundsätze der Verkehrswertermittlung und der rechtsgleichen Behandlung zu beachten sind, kann nicht der reine Bundeseigenmietwert zur Kapitalisierung einer Nutzniessung respektive eines Wohnrechts verwendet werden; dieser beträgt in der Regel nämlich nur rund 70 %. Dies erfordert deshalb eine allgemeingültige Anpassung ab 1. Januar 2016, welche wie folgt aussieht:

Formelmässige Berechnung Nutzniessung

Marktüblicher monatlicher Netto-Mietzins bei Vermietung ¹⁾ x 12	= Jahresmietwert
oder	
Eigenmietwert Bund : 0.7 bei Selbstnutzung ²⁾	= Jahresmietwert
./. 3.5 % fixer Zinssatz (Barwerttafel Stauffer/Schätzle,	p.m.
Ausgabe 2013) von den Hypotheken	
./. 0.5 – 1.0 % Unterhaltskosten von den Anlagekosten	p.m.
	= Total Nutzniessung
Total Nutzniessung x Kapitalisierungssatz ³⁾	= Total Barwert Nutz-
(Barwerttafel Stauffer/Schätzle, Ausgabe 2013)	niessungsrecht



Kanton Basel-Landschaft

[Kontakt BL](#) | [RSS-Feed](#) | [Seite drucken](#)

Home Kanton BL

[Home Kanton BL](#) > [Finanzen, Kirchen](#) > [Steuerverwaltung / Steuern \(Übersicht\)](#)

Stichworte A-Z

Landrat / Parlament

☐ **Regierungsrat**

Landeskanzlei

Gerichte

Direktionen

☐ **Finanzen, Kirchen**

☐ **Steuern**

☐ Privatperson

☐ Juristische Person

☐ Selbständig

☐ erwerbende

☐ Quellensteuer

☐ Steuerzahlungen

☐ Finanzverwaltung

☐ Sozialamt

☐ Personalamt

☐ Gleichstellung

☐ Statistisches Amt

☐ **Volkswirtschaft,**

Gesundheit

☐ **Bau, Umwelt**

☐ **Sicherheit**

☐ **Bildung, Kultur, Sport**

☐ **Staatsarchiv**

Ombudsman

Datenschutz

Finanzkontrolle

Gesetzessammlung

☐ **Amtsblatt**

Politische Rechte

Gemeinden

Behördenverzeichnis

Dienstleistungen

Themen

Persönliches, Familie

Merkblätter - Übersicht

[Merkblatt über die Kapitalisierung von Nutzniessungen und Wohnrechten](#)

[Merkblatt Ersatzbeschaffung bei selbstgenutztem Wohneigentum](#)

[Merkblatt Feuerwehrsold \(gültig ab Steuerjahr 2013\)](#)

[Merkblatt zur straflosen Selbstanzeige und zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen](#)

[Merkblatt zu den freiwilligen Zuwendungen und zur kantonalen Spendenliste \(gültig ab Steuerjahr 2011\)](#)

[Merkblatt zu qualifizierten Beteiligungserträgen \(gültig ab Steuerjahr 2008\)](#)

[Merkblatt Liegenschaftsunterhalt/Energiesparmassnahmen/Umwelt- und Lärmschutzmassnahmen/Denkmalpflege \(Stand 1.1.2016\)](#)

[Vereinbarung über die Anrechnung von "Minuslohn" bei Verfall von Mitarbeiterbeteiligungsrechten](#)

[Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden \(gültig bis Steuerjahr 2006\)](#)

[Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden \(gültig ab Steuerjahr 2007\)](#)

[Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht für natürliche Personen](#)

[Merkblatt zur Ehe- und Familienbesteuerung \(gültig bis Steuerjahr 2006\)](#)

[Merkblatt zur Ehe- und Familienbesteuerung \(gültig ab Steuerjahr 2007\)](#)

[Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge \(gültig bis Steuerjahr 2006\)](#)

[Merkblatt zur Besteuerung der Vorsorge \(gültig ab Steuerjahr 2007\)](#)

[Merkblatt Steuererlass](#)

Selbständigerwerbende:

[Merkblatt zur Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften \(gültig bis und mit Steuerjahr 2014\)](#)

[Merkblatt zur Festsetzung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Personengesellschaften \(gültig ab Steuerjahr 2015\)](#)

[Merkblatt betreffend Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht](#)

[Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten](#)

[Unkostenanteile von Geschäftsinhaber/innen \(gültig bis Steuerjahr 2006\)](#)

[Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten](#)

Danke

A decorative flourish consisting of two parallel, sweeping curved lines that originate from the bottom left of the word 'Danke' and extend towards the bottom right, ending in a small, tight spiral.